

Vertrag

nach § 140a SGB V

**über die Durchführung eines ergänzenden
Hautvorsorge-Verfahrens**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)**,

Doctor Eisenbart-Ring 2,

39120 Magdeburg

und

der **KNAPPSCHAFT**,

Regionaldirektion Cottbus

August-Bebel-Str. 85,

03046 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	3
§ 2 Teilnahme der Ärzte.....	4
§ 3 Umfang des Leistungsanspruchs.....	5
§ 4 Abrechnung und Vergütung.....	6
§ 5 Abrechnungsverfahren.....	7
§ 6 Datenschutz.....	7
§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit.....	7
§ 8 Schlussbestimmungen.....	8

Übersicht Anlagen

Anlage 1: Teilnahmeerklärung Arzt

Anlage 2: Teilnahmeerklärung Versicherter inkl. Datenschutzmerkblatt

Anlage 3: Schnittstellenbeschreibung

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die KNAPPSCHAFT und die KVSA vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsarten beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter bis zum vollendeten 35. Lebensjahr durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsarten zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen der Hautkrebsvorsorge-Untersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und gefährlichen Hautveränderung. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragspartner eine kostenlose Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie für die nach dem Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens anspruchsberechtigten Versicherten der KNAPPSCHAFT. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Auflichtmikroskopie in nicht jedem Fall medizinisch erforderlich ist.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der KNAPPSCHAFT versicherten Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Anlage 2 „Erklärung zur Teilnahme“. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den nach § 2 teilnehmenden Arzt an die KNAPPSCHAFT, Referat Vertragsangelegenheiten, August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus, Telefax: 0355 357 17240 übermittelt. Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Abgabe der Widerrufserklärung an die KNAPPSCHAFT. Der Widerruf ist zu richten an: KNAPPSCHAFT, Referat Vertragsangelegenheiten, August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

- (3) Der Versicherte verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme im Rahmen des Versorgungsauftrags nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Versicherten können ihre Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der KNAPPSCHAFT mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Quartals kündigen. Eine erneute Teilnahme ist bis zum Ende des auf die vorangegangene Untersuchung nach § 3 folgenden Kalenderjahres nicht möglich. Die KNAPPSCHAFT wird den behandelnden Arzt des Patienten und die KVSA unverzüglich über die Kündigung/ den Widerruf der Teilnahme und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens informieren. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Widerrufs, längstens bis zu ihrer Bekanntgabe für den Fall, dass die KNAPPSCHAFT den Arzt nicht rechtzeitig informiert hat, hat der Arzt einen Vergütungsanspruch für Behandlungen nach diesem Vertrag.
- (5) Die Teilnahme des Versicherten endet auch
 - mit Erreichen der unter Absatz 1 genannten Altersgrenze,
 - mit dem Wechsel des Versicherten zu einem nicht beteiligten Kostenträger,
 - mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - mit Beendigung des Vertrages.

§ 2 Teilnahme der Ärzte

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind zugelassene bzw. in einem MVZ oder einer Einrichtung nach § 105 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten (im Folgenden Ärzte) im Bereich Sachsen-Anhalt berechtigt. Angestellte Ärzte sind zur Teilnahme berechtigt, sofern die zugelassenen Ärzte oder Einrichtungen bei denen sie angestellt sind, auch Vertragspartner sind. Teilnahmeberechtigt sind auch Vertragsärzte, die in einer Zweigniederlassung oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft im Bezirk der KVSA tätig sind.
- (2) Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebsscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen und die Teilnahme gegenüber der KVSA nachgewiesen haben.
- (3) Die Ärzte erklären ihre Teilnahmebereitschaft durch Abgabe der „Teilnahmeerklärung Arzt“ gemäß Anlage 1 gegenüber der KVSA. Sie nehmen an den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen teil, ohne unmittelbar Vertragspartner dieses Vertrages zu werden.
Die KVSA erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Vertragsärzte. Diese Datei stellt die KVSA der KNAPPSCHAFT quartalsweise zur Verfügung. (Anlage 3)
- (4) Die Teilnahme des Arztes beginnt mit dem Zugang der von der KVSA nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen versandten Genehmigung an den Arzt
- (5) Der teilnehmende Arzt verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmezustand, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten

unaufgefordert und unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Als Änderung gelten insbesondere:

- a) die Verlegung der Betriebsstätte der ärztlichen Praxis/MVZ, Änderung der Betriebsstättennummer bzw. die Aufgabe oder Übergabe der Praxis an Dritte, Wechsel der vertragsärztlichen Zulassungsform (z. B. von Einzelpraxis zu BAG), Eintritt oder Austritt in oder aus einer BAG/ÜBAG/MVZ;
 - b) Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Zulassung oder Approbation;
 - c) Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des teilnehmenden Arztes;
 - d) Wegfall der notwendigen apparativen Praxisausstattung;
 - e) Wegfall des auf die besonderen Bedingungen einer Hautarztpraxis zugeschnittenen, indikatorgestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements;
- (6) Die Teilnahme des Arztes endet:
- a) mit dem Ende oder dem Wegfall seiner Zulassung oder Approbation;
 - b) durch Beendigung des Vertrages seitens der KNAPPSCHAFT oder der Kassenärztlichen Vereinigung. Die teilnehmenden Ärzte sind unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Vertrages durch die Kassenärztliche Vereinigung zu informieren.
- (7) Die Vertragspartner können bei erheblichen Vertragsverstößen eines Arztes oder aus sonstigen wichtigen Gründen, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Vertragspartnern nicht mehr zugemutet werden kann, sowie bei Verstößen gegen gesetzliche, vertragsärztliche oder berufsrechtliche Verpflichtungen neben gesetzlichen, disziplinarischen oder berufsrechtlichen Maßnahmen folgende Maßnahmen ergreifen:
- schriftliche Aufforderung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
 - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütung für abgerechnete Pauschalen,
 - Kündigung der Teilnahme und der Abrechnungsgenehmigung.
- Eine erneute Teilnahme des Arztes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KNAPPSCHAFT möglich.

§ 3

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 1) hat jedes 2. Kalenderjahr Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Arzt (§ 2). Diese Untersuchung umfasst:
- a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation,
 - f) eine ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie.

Eine erneute Untersuchung nach den vertraglichen Vorgaben ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten mit Einverständnis des Patienten dem weiterverhandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen, wenn sie im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden.
- (2) Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die KNAPPSCHAFT entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVSA jeweils eine Pauschale in Höhe von 26,00 € für die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung (Abrechnungsnummer 99130). Wird die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung mittels Auflichtmikroskopie erbracht, so ist diese mit einem Zuschlag von 7,00 € (Abrechnungsnummer 99131) abrechenbar. Damit ist eine privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (3) Für die Abrechnung ist die Abrechnungsnummer 99130 sowie ggf. zusätzlich die Abrechnungsnummer 99131 zu verwenden, die jedes 2. Kalenderjahr abrechnungsfähig sind.
- (4) Die KVSA ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (6) Für die aufgeführten Leistungen dieses Vertrages dürfen weder gegenüber den Versicherten noch der KNAPPSCHAFT zusätzliche Kosten geltend gemacht werden.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 3 sind von den Ärzten über die KVSA abzurechnen.
- (2) Die KVSA übernimmt die Rechnungslegung gegenüber der KNAPPSCHAFT im Rahmen der Quartalsabrechnung. Der Ausweis der Beträge erfolgt im Formblatt 3 gemäß der gültigen Formblatt-3-Inhaltsbeschreibung.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVSA, der Zahlungstermine, der rechnerischen-sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) zu beachten. Personenbezogene Daten sind nur zur Erfüllung der mit dieser Vereinbarung verbundenen Ziele zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von personenbezogenen, behandlungsbezogenen und Verwaltungsdaten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Ärzten zu beachten.
- (2) Jeder Vertragspartner übernimmt bezüglich der ihm im Zusammenhang mit der besonderen Versorgung übermittelten Daten alle sich aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertrages und der Teilnahme einzelner Ärzte hinaus.
- (4) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung aufgeklärt. Ab 25.05.2018 sind hierbei die Transparenzverpflichtungen nach der DSGVO zu erfüllen. Die KNAPPSCHAFT stellt anfragenden und am Vertrag teilnehmenden Ärzten die mit der KVSA abgestimmte Anlage 2 „Erklärung zur Teilnahme“ sowie die Versicherteninformation als Kopiervorlage zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt nahtlos den Vertrag vom 01. Januar 2015 über die Durchführung eines ergänzenden Hautvorsorge-Verfahrens. Die Anlage 1 „Teilnahmeerklärung Arzt“ sowie Anlage 2 „Erklärung zur Teilnahme“ sowie Anlage 3 „Schnittstellenbeschreibung“ werden Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Magdeburg,

Cottbus,

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

.....
KNAPPSCHAFT